

§ 7

Nachweis

über die Verwendung des Handelsrisikos

(1) In den Handelsbetrieben sind Übersichten über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos gemäß § 4 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen.

(2) Jede Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist protokollarisch nachzuweisen. Bei Preisherabsetzungen müssen die Protokolle mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Bezeichnung der Ware
- Menge der Ware
- alter und neuer Preis
- Ursache für die Preisherabsetzung.

(3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz des Handelsrisikos und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

§ 8

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können Mittel des Handelsrisikos nach den Bestimmungen dieser Anordnung planen und verwenden.

(2) Die Verwendung des Handelsrisikos ist bis zur Höhe des geplanten Limits zulässig. Das Handelsrisiko kann zum Zeitpunkt seiner Verwendung steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Planung, Verwendung und Abrechnung des Handelsrisikos und den Nachweis gemäß § 7 sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Die Bestände des Fonds Handelsrisiko in den Handelsbetrieben sind per 31. Dezember 1968 ergebniswirksam aufzulösen.

(2) Die Bestände bei der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln sind per 31. Dezember 1968 aufzulösen und an die Bezirksdirektionen „Großhandel Waren täglicher Bedarf in Rechnung 1968 zurückzuführen. Die Bestände der Bezirksdirektionen „Großhandel Waren täglicher Bedarf“ per 31. Dezember 1968 einschließlich der durch die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zurückgeführten Mittel sind zugunsten der Ergebnisse der Bezirksdirektionen „Großhandel Waren täglicher Bedarf aufzulösen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anweisung Nr. 18/64 vom 30. Mai 1964 — Handelsrisiko Obst und Gemüse — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21/64)

— Änderung der Anweisung Nr. 18/64 vom 14. Mai 1965 — Handelsrisiko Obst und Gemüse — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 12/65).

(3) Im Anwendungsbereich dieser Anordnung ist für die Sortimente Südfrüchte, Kartoffeln und verarbeitetes Obst und Gemüse die Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos für Nahrungs- und Genußmittel (GBl. II S. 544) nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Erfassung und Berichterstattung der Planung und Verwendung des Handelsrisikos wird durch gesonderte Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften geregelt.

Berlin, den 29. November 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung Nr. 3*
über die Zentralen YVarenkontore
vom 19. November 1968

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore (GBl. III S. 23) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für das zentrale Lenkungsorgan für Nahrungs- und Genußmittel, Haushaltchemie und andere Waren des täglichen Bedarfs

Großhandel Waren täglicher Bedarf
Zentrales Warenkontor

gilt das Statut (s. Anlage).“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

* Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 (GBl. III Nr. 3 3. 23)